

## **JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2024**

hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten im Kanton Luzern  
für das Jagdjahr 2024/25

---

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald trifft, gestützt auf § 19 Absatz 3 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJSG, SRL Nr. 725), hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten folgende Anordnungen:

### **1. Rotwildjagd**

#### **1.1. Wildräume und Bejagungszonen**

Das jagdliche Management erfolgt regional. Dazu sind 13 Wildräume definiert (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Karte Wildräume*). Die Planung auf Stufe Wildräume dient der interkantonalen Koordination und der Festlegung regional differenzierter Abschussziele.

Je nach Rotwildaufkommen werden die Jagdreviere in die Rotwild-Präsenzzone und die Rotwild-Ausbreitzzone eingeteilt (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Erläuterungen Rotwildjagd 2024*). Je Rotwild-Bejagungszone differieren gewisse Bedingungen und Anforderungen für die Jagdausübung.

#### **1.2. Erläuterungen**

Die Erläuterungen zur Rotwildjagd 2024 sind Bestandteil der vorliegenden Jagdbetriebsvorschriften (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Erläuterungen Rotwildjagd 2024*). Die unter Ziffer 1 dieser Jagdbetriebsvorschriften verwendeten Begriffe sind in den Erläuterungen definiert. Ebenfalls in den Erläuterungen ist die Einteilung der Jagdreviere in die verschiedenen Rotwild-Bejagungszonen ersichtlich sowie eine Visualisierung der Vorgaben gemäss Ziffer 1.4.4.

#### **1.3. Jagdplanung auf Stufe Kanton**

Das Reduktionsziel gesamtkantonal liegt 2024 bei mindestens 190 Stück Rotwild; davon minimal 170 Stück aus der ordentlichen Jagd und maximal 20 Stück aus der Regulation im Jagdbanngebiet Tannhorn (gemäss Regulationsverordnung vom 15. Juli 2020). Das angestrebte Geschlechterverhältnis soll mindestens 1:1,5 betragen und der Kälberanteil bei rund 30% liegen.

In den vier Wildräumen Rigi (Wildraum Nr. 2), Pilatus-Schimbrig (Wildraum Nr. 5), Schratzenfluh-Beichlen (Wildraum Nr. 6), Napf (Wildraum Nr. 7) sollen die Rotwildbestände stabilisiert werden. Dazu werden folgende Mindestabschussziele festgelegt:

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| – Rigi:                   | mindestens 8 Stück  |
| – Pilatus-Schimbrig:      | mindestens 70 Stück |
| – Schratzenfluh-Beichlen: | mindestens 90 Stück |
| – Napf:                   | mindestens 5 Stück  |

Für das Jagdbanngebiet Tannhorn wird – unter Vorbehalt der Zustimmung des BAFU – ein maximaler Abschuss von 20 Stück Rotwild festgelegt.

Die übrigen neun Wildräume zeigen keine oder nur unregelmässige Rotwildpräsenz. In diesen Räumen soll durch die Jagd die natürliche Ausbreitung nicht verhindert, aber eine kontrollierte Bestandsentwicklung erfolgen. Für diese Wildräume werden keine quantitativen Reduktionsziele festgelegt.

## 1.4 Bejagung auf Stufe Jagdreviere

1.4.1 Während der Brunftruhe vom 20. bis 30. September 2024 ist die Rotwildjagd untersagt.

1.4.2 In allen Jagdrevieren dürfen – mit Ausnahme der Brunftruhe – während der gesamten Rotwildjagdzeit Kälber und nichtführende weibliche Tiere erlegt werden.

1.4.3 Führende Hirschkühe sind geschützt. Als Ansprech- und Beurteilungsmerkmal der führenden Hirschkuh zählt, ob sie ein aktiv milchbildendes Gesäuge hat und Milch trägt. Nach einer erfolgreichen Kalb-Kuh-Dublette gilt das milchtragende Muttertier als nicht-führend. Kann nach dem irrtümlichen Abschuss einer milchtragenden Hirschkuh bis spätestens zum Einbruch der Nacht (vgl. § 25 Abs. 2 KJSG) des Folgetags auch das zugehörige Kalb erlegt werden, gilt die erlegte Hirschkuh als nicht führend.

1.4.4 In allen Jagdrevieren dürfen Spiesser oder Stiere nur dann erlegt werden, wenn vorgängig eine definierte Anzahl Kahlwild erlegt wurde. Kahlwildabschüsse zählen – über sogenannte Kahlwildpunkte – für den Abschuss überjähriger männlicher Tiere mit folgenden Werten:

- je Hirschkuh: zwei Kahlwildpunkte
- je Schmaltier: ein Kahlwildpunkt
- je Kalb: ein halber Kahlwildpunkt

Spiesser oder Stiere dürfen nach Erreichen folgender Anzahl Kahlwildpunkte erlegt werden:

- ab 1 Kahlwildpunkt erster Spiesser oder Stier
- ab 3 Kahlwildpunkten zweiter Spiesser oder Stier
- ab 6 Kahlwildpunkten dritter Spiesser oder Stier
- ab 9½ Kahlwildpunkten vierter Spiesser oder Stier
- ab 13 Kahlwildpunkten fünfter Spiesser oder Stier
- ab 17 Kahlwildpunkten sechster Spiesser oder Stier
- zusätzliche 4 Kahlwildpunkte für jeden weiteren Spiesser oder Stier

1.4.5 Ab September und unter Einhaltung der Brunftruhe erhalten alle Jagdreviere der Rotwild-Ausbreitungszone insgesamt drei Spiesser zum Abschuss, welche ausserhalb der Anforderungen nach 1.4.4 freigegeben werden. Pro Jagdrevier darf höchstens ein Spiesser nach dieser Regelung erlegt werden. Die Dienststelle informiert die Obleute und Jagdleitenden per E-Mail, sobald das Kontingent in der Ausbreitungszone ausgeschöpft ist und Ziff. 1.4.5 ungültig wird.

1.4.6 In allen Jagdrevieren dürfen Spiesser mit einer Stangenlänge bis Lauscherhöhe ab dem 10. September 2024 ohne die Anforderungen nach 1.4.4 erlegt werden. Sie werden nicht an die Kontingente nach Ziff. 1.4.5 angerechnet. Über die Einordnung eines Spiessers in diese Kategorie entscheidet die Wildhut nach Vorzeigen des Tieres.

1.4.7 Bei Auftreten von erheblichen Wildschäden durch einzelne männliche Tiere kann die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei auf Antrag der Jagdgesellschaft und nach Anhörung des zuständigen Revierförsters Einzelabschüsse überjähriger männlicher Tiere ausserhalb der Regelungen von Ziff. 1.4.4 und 1.4.5 bewilligen, wenn – nach Prüfung anderer technischer Schutzmassnahmen – dadurch weiterer Schaden vermieden werden kann und die Jagdplanungsziele nach Ziff. 1.3 nicht in Frage gestellt werden.

## **1.5 Einhalten der Bejagungsmodalitäten nach Ziff. 1.4**

Bei Widerhandlungen gegen die Bejagungsmodalitäten behält sich die Jagdbehörde das Erstellen einer Anzeige vor. Können die Vorgaben (erforderliche Kahlwildpunkte für Männlich-Abschüsse nach 1.4.4) bis zum Ende der ordentlichen Rotwildjagd nicht Jagdbetriebsvorschriften-konform eingehalten werden, werden die Trophäen der unrechtmässig erlegten Spiesser oder Stiere eingezogen und der Wildbreterlös dieser Tiere in der Höhe von CHF 12.– pro kg (aufgebrochen) der Jagdgesellschaft in Rechnung gestellt.

## **1.6 Zusammenschluss benachbarter Reviere zu Hegegemeinschaften**

Aneinandergrenzende Jagdreviere innerhalb der gleichen Bejagungszone können bis spätestens Montag 22. Juli 2024 bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich den Antrag zur Bildung einer Hegegemeinschaft einreichen. Die erreichten Kahlwildpunkte werden über alle beteiligten Jagdreviere aufsummiert und definieren so die Möglichkeiten zum Erlegen von Spiessern und Stieren innerhalb dieser Hegegemeinschaft.

## **1.7 Drück- und Ansitzjagden nach dem 15. Dezember 2024**

Können die Bejagungsziele auf Stufe Kanton bis zum 15. Dezember 2024 nicht erreicht werden, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Erfüllung der Reduktionsziele, gestützt auf § 17 Abs. 2 der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV, SRL Nr. 725a), im ganzen Kanton oder in einzelnen Wildräumen Drück- und Ansitzjagden nach dem 15. Dezember 2024 erlauben. Die Dienststelle gewichtet dabei die Chancen zur Erreichung der Reduktionsziele sowie die Risiken der Störung der Wildlebensräume nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

## **2. Gamswildjagd**

### **2.1. Gamsregionen**

Das jagdliche Management erfolgt in definierten Gamsregionen (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Karte Gamsregionen*).

### **2.2. Jagdplanung**

Die Gamsbestände sollen in der Region Napf und in der Region Pilatus gesenkt, in allen übrigen Gamsregionen stabil gehalten werden. Für die Region Pilatus gilt das Ziel Senkung explizit für Waldgämsen, Gratgämsen sollen schonend bejagt werden.

Für die einzelnen Gamsregionen werden durch die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Jagdgesellschaften, die nachhaltig nutzbaren Strecken ermittelt und den Jagdgesellschaften jeder Gamsregion als maximale Nutzungskontingente unter Bedingungen und Auflagen freigegeben. Die Freigaben erfolgen stets unter Vorbehalt, dass die Bestände nicht durch die Gamsblindheit oder andere Faktoren dezimiert werden.

### **2.3. Jagdbare Tiere und Jagdzeiten**

Milchtragende Gämssgeissen und Kitze sind nicht jagdbar. Es dürfen nur Tiere gemäss freigegebenem revierspezifischem Abschussplan erlegt werden. Dabei soll, insbesondere auch bei den Jährlingsabschüssen, ein ausgeglichenes GV angestrebt werden.

## **3. Schwarzwildjagd**

Im Kanton Luzern sind aktuell keine Schwarzwildvorkommen bekannt. Hingegen ist die Risikowahrscheinlichkeit einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erneut gestiegen. Besondere Beachtung ist dem Merkblatt für Jägerinnen und Jäger des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Merkblatt ASP*) zum Thema ASP zu schenken.

Bei Nachweisen von Schwarzwild und insbesondere bei Entdeckung von Schwarzwildschäden ist umgehend die Wildhut zu informieren.

Angesichts der ASP-Gefahr sind jegliche Schwarzwild-Kirrungen und/oder -Ablenkungsfütterungen bewilligungspflichtig. Bei Totfunden, Hegeabschüssen oder bei Verkehrsunfällen ist umgehend die kantonale Wildhut zu informieren. Ohne vorherige Absprache mit der Wildhut dürfen keine Kadaver entsorgt werden.

#### **4. Feldhasenjagd und -förderung**

Zur Unterstützung des Feldhasen-Förderprogramms «Getreide in weiter Reihe» ist die Bejagung des Feldhasen im Talgebiet (landwirtschaftliche Tal- und Hügelzone) nicht gestattet. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei weist die betreffenden Flächen in einer Übersichtskarte aus (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Karte Talgebiet). Im übrigen Gebiet ist die Bejagung nur zulässig, wenn im Frühjahr 2024 eine qualifizierte Bestandserhebung mittels Scheinwerfer- oder Wärmebildtaxation vorgenommen und die Resultate im Jagdportal dokumentiert wurden.

#### **5. Bejagung nicht einheimischer Tiere**

Nicht einheimische Wildtiere gemäss Anhang 1 JSV, wie z.B. Waschbär, Nil- und Rostgans, sind aus der freien Wildbahn zu entfernen, damit sie sich nicht ausbreiten. Sie sind ganzjährig jagdbar. Dabei sind Jungtiere vor adulten Tieren zu entnehmen. Es dürfen keine verwaisten, von den Elterntieren noch abhängigen Jungtiere zurückbleiben. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei kann zur Sicherung der Entnahme von Tieren unerwünschter Arten Umtriebsentschädigungen ausrichten. Wo sich Jagdberechtigte nicht dafür engagieren, solche unerwünschten Tiere zu entnehmen, kann die Wildhut entsprechende Massnahmen ergreifen.

#### **6. Schutz markierter Wildtiere jagdbarer Arten**

Mit einem Senderhalsband ausgerüstete Tiere jagdbarer Wild-Säugetierarten sind geschützt. Nicht geschützt sind mit Ohrmarken der Rehkitzmarkierung markierte Rehe. Jeder Abschuss eines markierten und/oder besenderten Tieres ist umgehend der Wildhut zu melden.

#### **7. Jagdliche Ausnahmegewilligungen für Schalldämpfer**

Um jagdbedingte Störungen in Schutzgebieten zu minimieren oder um die Rotwildbestände über verstärkte Kalb-Kuh-Dubletten tragbar zu halten und damit Wildschäden zu verhüten, wird die Erteilung von jagdlichen Ausnahmegewilligungen nach Art. 3 JSV für die Verwendung von Schalldämpfern für einzelne Jagdberechtigte vorgesehen.

Berechtigt werden können nur Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher aus Revieren, welche über im Jagdpachtvertrag als bejagbar aufgeführte Schutzgebiete verfügen, sowie aus Revieren der Rotwild-Präsenzzone. Die Anforderungen und Modalitäten der Gesuche regelt die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei. Schalldämpferbewilligungen dienen der Beförderung der quantitativen und qualitativen Zielerreichung. Schalldämpferbewilligungen für die Rotwildjagd werden nur erteilt, wenn revierintern keine weiterführenden Bejagungseinschränkungen gemacht werden, als durch die Jagdgesetzgebung definiert. Andernfalls wird keine Bewilligung erteilt, resp. kann der Widerruf der erteilten Bewilligung erfolgen.

## **8. Meldung und Aufbewahrungspflicht von erlegten Tieren**

Nach § 22 KJSV müssen Meldungen über Stein-, Gams-, Rot- oder Schwarzwildabschüsse innert 24 Stunden bei der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei eingehen. Irrtumsabschüsse sind umgehend telefonisch der Wildhut zu melden. Haupt und Gesäuge müssen innert dieser Frist unversehrt am Tier verbleiben bis entweder die 24h-Meldung von der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei freigegeben wurde oder die Wildhut das Tier für das Zerwirken freigegeben hat. Bei männlichem Rotwild mit grossem Geweih darf das Haupt abgetrennt und neben dem Tierkörper deponiert werden.

## **9. Regulationsabschüsse im Wasser- und Zugvogelreservat Wauwilermoos**

Zur Reduktion des Prädationsdrucks auf die Bodenbrüter, namentlich auf die Brutpopulation der Kiebitze, sind die Pächterinnen und Pächter der Jagdgesellschaften Dagmersellen-Santenberg, Schötz-Alberswil, Grosswangen-West und Kottwil berechtigt, jagdbare Raubwildarten im Rahmen der ordentlichen Jagdzeit auf Ansitz und Anstand zu regulieren. Weiter ist die Lebendfallenjagd zulässig. Die Drückjagd auf jagdbares Raubwild (ohne Einsatz von Hunden) ist an zwei Jagdtagen zwischen 1. Okt. und 15. Dez. im und um den Forenwald und das Ronwäldli sowie auf Feldern mit Gründüngungskultur ausserhalb des Kerngebietes (Zone IIIa) zulässig. Drückjagdtermine sind vorgängig allen oben genannten Jagdgesellschaften sowie der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei mitzuteilen.

Als Mindestabschussziel werden insgesamt 20 Füchse angestrebt. Erlegtes Wild ist im Jagdportal ortsgenau und zeitnah als «Spezialabschuss» zu erfassen. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei kann zur Sicherung der Regulationsziele Umtriebsentschädigungen ausrichten. Die Wildhut kann zur Erreichung des Abschussziels innerhalb des WZVV-Territoriums Abschüsse tätigen.

## **10. Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Jagdbetriebsvorschriften verstösst, wird nach § 55 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 KJSG mit Busse bis Fr. 20'000 bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren (gemäss Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Jagdrecht, Anhang 4 Ziff. 40a-c der kantonalen Ordnungsbussenverordnung, SRL Nr. 314). Weiter bleiben Administrativmassnahmen vorbehalten. Falschdeklarationen von erlegtem Wild haben den unmittelbaren Jagdpassentzug zur Folge. Trophäen von widerrechtlich erlegten Tieren können von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingezogen werden. Dies betrifft Trophäen von jagdbaren und geschützten Arten (z.B. Steinwild), deren Bejagung nicht über die Jagdbetriebsvorschriften geregelt ist.

## **11. Publikation**

Die Jagdbetriebsvorschriften sind im Luzerner Kantonsblatt zu publizieren.

## **12. Rechtsmittel**

Gegen die Jagdbetriebsvorschriften kann innert 30 Tagen seit Publikation beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfälligen Verwaltungsbeschwerden gegen die Jagdbetriebsvorschriften 2024/25 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sursee, 15.06.2024  
Dienststelle Landwirtschaft und Wald